

Zulassung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 2 SGB III i.V.m. AZAV

ZENTRALE DER BA, IF31

21.12.2016



Monatliche Meldung der fachkundigen Stellen über Maßnahmezulassungen zur Ermittlung der Bundes-Durchschnittskostensätze durch die Bundesagentur für Arbeit

(gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)

Umsetzungshinweis der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 6 Abs. 2 AZAV

V01

Bekanntmachung am 21.12.2016

Gültig ab: 01.01.2017



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Um ein einheitliches Vorgehen von fachkundigen Stellen bei der Prüfung von Maßnahmezulassungen nach dem fünften Kapitel des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu gewährleisten, veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit nachfolgenden Umsetzungshinweis, der nach § 6 Abs. 2 AZAV von den fachkundigen Stellen anzuwenden ist.

Dieser Umsetzungshinweis gilt für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III – dabei sowohl für die Zulassung von Maßnahmen wie auch für die Zulassung von Maßnahmebausteinen – und ist anzuwenden für Maßnahmezulassungen ab dem 01.01.2017¹.

Im Rahmen der Ermittlung der Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung war es für fachkundige Stellen bislang möglich, in der monatlichen Meldung über Maßnahmezulassungen an die Bundesagentur für Arbeit als Art des Preises „*Kostensatz je Teilnehmerstunde*“ oder „*Produktpreis*“ auszuwählen. Dies hat sich in der Praxis bei der Ermittlung der B-DKS sowie bei der Abrechnung der Träger mit den Agenturen für Arbeit und Jobcentern nicht bewährt.

Zur Vereinheitlichung sowie Vereinfachung der Ermittlung der B-DKS entfällt daher ab 01.01.2017 die Wahlmöglichkeit „*Produktpreis*“ in der monatlichen Meldung für Maßnahmen nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III; die Angaben der fachkundigen Stelle erfolgen nunmehr ausschließlich als „*Kostensatz je Teilnehmerstunde*“. Das Template zur Ermittlung der B-DKS wird entsprechend angepasst.

¹ Gültig für alle Anträge auf Maßnahmezulassungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung), die bei der fachkundigen Stelle ab 01.01.2017 eingehen